

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 4

Artikel: Genf : Mindesteinkommen für Ausgesteuerte

Autor: Tecklenburg, Ueli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Sozialhilfemodelle in den Kantonen Genf und Tessin

Zwar sprechen viele vom wirtschaftlichen Aufschwung, dennoch sinkt die Zahl der Menschen ohne Erwerbs- oder Lohnarbeit kaum. Die wirtschaftliche Rezession wird geprägt durch grosse Zahlen erwerbsloser Menschen und seit längerer Zeit schon durch viele ausgesteuerte Arbeitslose: Personen ohne weiteren Anspruch auf Taggelder. Viele von ihnen wenden sich an die Sozialhilfe, andere beantragen als Folge ihrer erzwungenen Erwerbslosigkeit und angeschlagenen Gesundheit IV-Renten. Diese vor einigen Jahren noch völlig unabsehbare Entwicklung im Vollerwerbsland Schweiz konfrontiert unseren Sozialstaat mit seinen Grenzen; unsere Sozialwerke und ihre Verantwortlichen aber auch Politikerinnen und Politiker sind aufs äusserste gefordert. Denn es geht, wie Piergiorgio Jardimi feststellt, um viel mehr als um das Fehlen von Beschäftigung und das Ausbleiben von Lohn: Es geht um die Ausgrenzung unzähliger Menschen, um ihren Ausschluss vom Arbeitsmarkt und um ihre soziale Isolierung. Visionäre Ideen, zukunftsweisende Mo-

delle sind gefragt, soll die drohende Spaltung unserer Gesellschaft – hier die Integrierten, dort die Ausgegrenzten, hier die Menschen mit Arbeit und Lohn, dort die Menschen ohne Arbeit und Verdienst – vermieden werden. Im «Schwerpunkt» stellen Fachleute solche Modelle vor: das Genfer Gesetz RMCAS, das ein kantonales Mindesteinkommen der Sozialhilfe beinhaltet (Seite 49); das erweiterte Gesetz über Sozialhilfe im Tessin, das neu ein Recht auf staatliche Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung von SozialhilfeempfängerInnen (vorerst von Ausgesteuerten und Personen ohne Taggeld-Anspruch sowie von Personen mit ungenügendem Einkommen) kennt (Seite 52); den Entwurf zu einem Familienzulagen-Gesetz im Kanton Tessin, das quasi ein Mindesteinkommen für Familien postuliert (Seite 59). SKöF-Geschäftsführer Peter Tschümperlin nimmt in einem Kommentar die beiden Gesetze zugunsten erwerbs- und arbeitsloser Menschen unter die Lupe (Seite 57).
gem

Genf: Mindesteinkommen für Ausgesteuerte

Von Ueli Tecklenburg¹

Im November 1994 hat der Genfer Grossrat ein Gesetz bezüglich des «Revenu minimum cantonal d'aide sociale» (RMCAS: übersetzbar etwa mit: Kantonales Mindesteinkommen der Sozialhilfe) angenommen. Die neue Sozialhilfe ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Somit ist Genf der erste Kanton, der eine

solche Leistung einführt, obwohl der Tessiner Grossrat bereits im Oktober eine Gesetzesänderung verabschiedet hat². Das neue Gesetz ist das Ergebnis eines langen Prozesses. Schon im Jahr 1990 wurden im Genfer Grossrat zwei Projekte zu einer «allocation d'insertion» und einem «minimum social ga-

¹ Ueli Tecklenburg ist Projektleiter im Fürsorgeamt des Kantons Waadt.

² Das neue Tessiner Gesetz tritt voraussichtlich im Mai 1995 in Kraft.

ranti» eingereicht. Die gemeinsame Behandlung der beiden parlamentarischen Vorstösse in der Sozialkommission des Grossrates führte im Oktober 1994 zur Publikation eines umfangreichen Berichtes. Allerdings hatte sich inzwischen das Zielpublikum der vorgeschlagenen neuen Sozialhilfe geändert: Wurde 1990 noch das ganze Spektrum der von Armutsrisiken betroffenen Bevölkerung anvisiert, so stellte man im Jahre 1994, beeindruckt von den stark angestiegenen Arbeitslosenzahlen, die ausgesteuerten Arbeitslosen in den Vordergrund.

Die Konzentration auf die *ausgesteuerten Arbeitslosen* ist denn auch eine erste Spezifität der neuen Sozialhilfe. Nur Personen, die ihr Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung ausgeschöpft haben, sind leistungsberechtigt. Dies schliesst andere von der Krise betroffene Personen, wie etwa arbeitslos gewordene Selbstständige oder «working poors», aus.

Das neue Gesetz führt den Begriff der *Gegenleistung* ein. «Im Prinzip» muss der Hilfebezüger/die Hilfebezügerin eine «gemeinnützige oder ökologische, kompensatorische Aktivität»³ erbringen. Diese soll jedoch 20 Stunden pro Woche nicht übersteigen, damit den BezügerInnen genügend Zeit für die effektive Arbeitssuche bleibt. Der Gesetzgeber hat wohl die Formulierung «im Prinzip» gewählt, weil ihm klar war, dass eine zwingendere Formulierung den Staat unter Umständen in Schwierigkeiten gebracht hätte, allen BezügerInnen eine solche Aktivität zur Verfügung zu stellen⁴. Die neue Sozialhilfe stellt eine völlig neue Leistung dar.

Neue Leistung an neuem Ort

Die neue Sozialhilfe ist nicht – wie etwa im Kanton Tessin – im bestehenden Sozialhilfegesetz verankert. Auch räumlich wird das neue Mindesteinkommen getrennt von der herkömmlichen Sozialhilfe in einem eigens geschaffenen Büro und von anderem Personal «verteilt». Hinter dieser Trennung steht die Absicht, das neue Mindesteinkommen von den stigmatisierenden Elementen der traditionellen «Fürsorge» zu befreien. Das neue Einkommen stellt denn auch *ein Recht* dar und ist *nicht rückzahlungspflichtig* wie die bestehende Sozialhilfe. Diese beiden Aspekte stellen ohne Zweifel einen Fortschritt in der Sozialpolitik dar. Man könnte sich allerdings fragen, ob es nicht sinnvoller wäre zu versuchen, die gesamte Sozialhilfe von ihren stigmatisierenden Elementen zu befreien, so dass es nicht mehr notwendig wäre, für jede betroffene Bevölkerungsgruppe ein neues «Régime» zu schaffen.

Was die finanziellen Leistungen anbetrifft, so orientieren sich diese an der herkömmlichen Genfer Sozialhilfe. Eine alleinstehende Person erhält jährlich Fr. 13 812. – . Dieser Betrag wird mit einem bestimmten Koeffizienten in Funktion der Haushaltsgrösse erhöht. Zudem können Miete und Krankenkassenprämien übernommen werden. Die Leistung wird für ein Jahr gewährt; danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Angleichung an die herkömmliche Sozialhilfe erlaubte es dem Genfer Staatsrat Guy-Olivier Segond anzukündigen, dass die neue Unterstützungslei-

³ Die berufliche Aus- und Weiterbildung wird auch als «kompensatorische Aktivität» betrachtet.

⁴ Genf hat mit über 7% die höchste Arbeitslosenquote der Schweiz. Etwas über 16 000 Personen sind arbeitslos.

stung «kostenneutral» sei, da die potentiellen BezügerInnen ja ungefähr gleich viel bekämen, wie wenn sie von der Fürsorge unterstützt würden. Diese Kostenneutralität kann jedoch angezweifelt werden, zumindest was die gleich anschliessend beschriebene «allocation d'insertion» anbetrifft.⁵

Betrag für persönliches Projekt

Der «RMCAS» besteht nicht nur aus der beschriebenen finanziellen Unterstützung. Die gleichen Personen, die auf den «RMCAS» Anrecht haben, können zusätzlich eine «allocation d'insertion» beantragen. Diese Leistung ist eine direkte Nachfolgerin der im Bundes-Jubiläumsjahr 1991 durchgeführten «Action Solidarité 700^e»⁶. Wie 1991 können die «RMCAS»-BezügerInnen bei einer Kommission ein persönliches Projekt einreichen, das sich auf folgende drei Bereiche beziehen kann:

- Bildung, Weiterbildung;
- Schaffung selbständiger Aktivität;
- berufliche und soziale Wiedereingliederung.

Die von der Kommission als durchführbar und realistisch betrachteten Projekte werden bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Franken finanziert. Die «allocation d'insertion» wird nur einmal gewährt.

Trotz seiner hohen Arbeitslosenquote hatte der Kanton Genf bis anhin relativ

wenige ausgesteuerte Arbeitslose, die Fürsorgeleistungen in Anspruch nahmen. Noch im Juli letzten Jahres unterstützte das «Hospice général»⁷ nur ungefähr 250 ausgesteuerte Arbeitslose. Das hat wohl unter anderem damit zu tun, dass Genf seit einigen Jahren ein Recht auf Beschäftigungsprogramme kennt. Diese Programme schufen bis anhin ein neues Recht auf Arbeitslosenunterstützung. Als Folge davon konnte ein guter Teil der Genfer Arbeitslosen bis zu über drei Jahre ohne Beschäftigung sein, ohne ausgesteuert zu werden. Dies könnte sich allerdings in nächster Zeit ändern, wenn im neuen Arbeitslosengesetz die Wiedererlangung des Rechtes auf Arbeitslosengelder über Beschäftigungsprogramme abgeschafft wird. Sollte dies der Fall werden, könnte sich der Kanton Genf einer stark zunehmenden Zahl von ausgesteuerten Arbeitslosen gegenüber sehen.

Bis gegen Ende Januar haben sich im «RMCAS»-Büro bereits 291 Personen eingeschrieben. 232 von ihnen wurde das neue Mindesteinkommen gewährt. Für 1995 wird mit zwischen 500 und 800 BezügerInnen und Bezüger gerechnet.

Das «RMCAS»-Gesetz enthält schliesslich noch eine weitere Neuigkeit: Alle zwei Jahre müssen die Auswirkungen des Gesetzes untersucht werden. Bereits ist eine Forscherin mit einer begleitenden Evaluation beauftragt worden.

⁵ Zudem werden, im Gegensatz zur Fürsorge, die ersten 500. – Fr. eines etwaigen Verdienstes nicht angerechnet.

⁶ Die «Action Solidarité 700^e» richtete sich allerdings an alle Personen, die sich in einer prekären finanziellen Situation befanden und nicht nur an die ausgesteuerten Arbeitslosen.

⁷ Das «Hospice général» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die im Auftrage des Staates die Aufgaben der Sozialhilfe ausführt.